



Satzung für den LandFrauenverein Bispingen

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Bispingen.

(2) Der Verein wurde am 22. Mai 1951 gegründet.

(3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich vorrangig über folgende Ortschaften: Bispingen, Behringen, Borstel in der Kuhle, Haverbeck, Hörpel, Hützel, Steinbeck, Steinkenhöfen, Volkwardingen und Wilsede. LandFrauen aus anderen Orten, innerhalb und außerhalb des Landkreises Heidekreis, sind jederzeit als Mitglied willkommen.

(4) Der LandFrauenverein Bispingen ist Mitglied im Kreisverband Soltau und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.

(2) Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell setzt sich der LandFrauenverein Bispingen für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.

(3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft
- Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft
- Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes
- Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum

(4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) Jede Frau, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.

(3) Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins.



(4) Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.

(5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft.

(6) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

(7) Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

1. die Jahreshauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich.

§ 5 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung sollte mindestens 14 Tage vorher auf schriftlichem oder elektronischem Wege mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- Genehmigung des Haushaltsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüferinnen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Bestätigung der örtlich gewählten Ortsvertrauensfrauen
- Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
- Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

(4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung

(5) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.



(6) Jedes Mitglied hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden ist. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden oder einem Team aus zwei Vorsitzenden, die das Amt gemeinsam und gleichberechtigt ausüben,
- einer stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin,
- der Kassenführerin und ihrer Stellvertreterin,
- bis zu 5 weiteren Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand sollte die Struktur der Mitglieder widerspiegeln.

(3) Die Vorsitzende/n, die stellvertretende Vorsitzende und die Kassenführerin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Dem Vorstand können Ehrenvorstandsmitglieder angehören. Diese haben im Vorstand kein Stimmrecht.

(5) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch dürfen die Vorstandsmitglieder ihr jeweiliges Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben. Die 1. und 2. Vorstandsmitglieder werden im 2-jährigen Abstand voneinander gewählt.

(6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sollen in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Über die Höhe der pauschalen Vergütung beschließt der Vorstand.

(8) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
- Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen
- Ausführung der von der Jahreshauptversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse.
- Vorschlag von Ehrenvorstandsmitgliedern
- Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.

(9) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt.

(10) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist bei Bedarf ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der/den Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist

(11) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung zu berichten



(12) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertrauensfrauen.

(2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.

(3) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.

(4) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sollte ein schriftliches Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt werden, das von der/den Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes zu genehmigen ist.

§ 8 Die Ortsvertrauensfrauen

(1) Die Ortsvertrauensfrauen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.

(2) Die Ortsvertrauensfrauen werden von den Mitgliedern in ihren Orten oder von den Vorstandsmitgliedern benannt und auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.

(3) Die Ortsvertrauensfrauen können ihr Amt auf Wunsch länger als 12 Jahre ausüben.

§ 9 Durchführung von Versammlungen

Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung finden mindestens 5 x jährlich weitere Versammlungen statt. Diese dienen der Information des Vorstandes über die Arbeit des LandFrauenvereins, des Kreisverbandes, des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover und des Deutschen LandFrauenverbandes sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des LandFrauenvereins.

§ 10 Bildung von Ausschüssen

(1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Organe Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.



(3) Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen nur auf Antrag in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 12 Mitgliederbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
(2) Mitglieder, die das 90. Lebensjahr erreicht haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt und haben keinen Mitgliedsbeitrag mehr zu entrichten.
Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.
Die vereinbarte Abbuchung vom Mitgliedskonto erfolgt zum 01.04. des Geschäftsjahres.

§ 13 Vergütung und Aufwandsentschädigung

(1) Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensfrauen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, sollte der im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandene Aufwand (Porto, Fahrtkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden. Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

(2) Ist diese Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LandFrauenvereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und/oder innerhalb des Vereinsgebietes einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Das Vereinsvermögen kann auf mehrere Empfänger aufgeteilt werden.

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am

Datum.....inbeschlossen.

Vorsitzende _____

Vorsitzende _____ Stellv. Vorsitzende _____